

SATZUNG

Schützencorps Emden e. V.

Ausgabe 2012



**Das über 500 Jahre bestehende, im Jahre 1848 wiedergegründete
Schützencorps Emden e. V. gibt sich nachfolgende Satzung.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
- 2)

Schützencorps Emden e.V.

- 3) Er hat seinen Sitz in Emden und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Geschäftsnummer VR 100080 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB),
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend,
 - c) die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unseres kulturellen Lebens,
 - d) die Förderung des Musikwesens durch Unterstützung des vereinseigenen Spielmannszuges
 - e) die Unterstützung kultureller, gemeinnütziger und sozialer Zwecke und Einrichtungen für Mitglieder und Dritte,
 - f) die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen sowie die Durchführung von Schießsportveranstaltungen,
 - g) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
- 2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Stadt sportbund Emden e.V. und im Ostfriesischen Schützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über Umfang und Höhe entscheidet der Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Datenschutz

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Soweit keine Volljährigkeit besteht, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 6) Als Mitglied der in § 2 genannten Verbände muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an die vorgenannten Verbände weitergeben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich einzureichen.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mittels Einschreiben mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Beträge länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem bzw. wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder wegen vereinschädigendem Verhalten,
 - c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Handelns,
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafrechtlichen unehrenhaften Handlung.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses beim Ehrenrat schriftlich Berufung einlegen.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge oder andere Forderungen.
- 7) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurück erstattet

§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Sonderumlagen

- 1) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese beschließt auch einmalige oder zeitlich begrenzte Sonderumlagen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Versammlung stimmberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die sportlichen Einrichtungen und Geräte schonen zu behandeln,
 - b) die Zwecke des Vereins und die Ziele des Schützenwesens nach besten Kräften zu fördern,
 - c) alles zu unterlassen, was dem Verein oder dessen Mitglieder schaden könnte,
 - d) die festgesetzten Beiträge und Sonderumlagen pünktlich zu leisten,
 - e) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das bestimmende Vereinsorgan und beschließt alle wesentlichen Angelegenheiten des Corps, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr und Herbst, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren Vertreterin/dessen Vertreter einzuberufen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann dann auf 1 Woche verkürzt werden.
- 5) Die erste Mitgliederversammlung des Jahres (Hauptversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung des letzten Jahres,
 - d) Beschlussfassung über Entlastung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres,
 - f) Wahlen,
 - g) Verschiedenes.
- 6) Bei der Abstimmung in allen Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 7) Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 9 dieser Satzung.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung muss in der nächsten Versammlung erfolgen. Etwaige Einwendungen sind zu klären und zusätzlich niederzuschreiben. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden (Hauptmann)
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der Kassenführerin (Rendantin)/dem Kassenführer (Rendant)
 4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 5. der Sportleiterin/dem Sportleiter
 6. der Jugendsportleiterin/dem Jugendsportleiter
 7. der Festobfrau/dem Festobmann
 8. der Platzmeisterin/dem Platzmeister
 9. einer Vertreterin/einem Vertreter des Spielmannszuges.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder von 1 – 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 4) Über den Umfang der Aufgaben der Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Ziffer 2 usf. einberufen und geleitet. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Hierbei ist wie in § 8 Abs. 8 zu verfahren.
- 8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich).
Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
Die Vorstandsmitglieder werden turnusgemäß gewählt
Die Vorstandsmitglieder 2, 3, 6 und 7 erstmalig 2012.
Die Vorstandsmitglieder 1, 4, 5, 8 und 9 stehen dann 2013 zur Wahl.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung Maßnahmen hinsichtlich der Vertretung treffen.
- 9) Der Vorstand kann in besonderen Fällen zu seinen Sitzungen die mit einer Vereinsaufgabe betrauten Mitglieder einladen.

§ 10 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre bestätigt. Die Zusammensetzung soll in angemessener Weise die Altersschichtung des Vereins berücksichtigen.
- 3) Der Ehrenrat wählt sich seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Mitgliedern. Bei Verhinderung wird sie/er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied vertreten.

- 4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Der Vorstand ist auf Wunsch zu hören.
- 6) Die Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung mittels Einschreiben zuzustellen. Vor der Beschlussfassung sind die Betroffenen in angemessener Weise schriftlich oder mündlich zu hören.
- 7) Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung Einspruch erhoben werden, Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Abstimmungen

- 1) Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, soweit nicht die Mitglieder in einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen. Bei Anträgen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 2) Bei Abstimmungen in den Organen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen ist der Wahlgang für die Kandidatinnen/Kandidaten, die gleiche Stimmenzahl haben, zu wiederholen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung muss von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern vorgenommen werden, welche im Turnus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Einmalige Wiederwahl ist möglich).
- 2) Zusätzlich ist eine stellvertretende Kassenprüferin/ein stellvertretender Kassenprüfer im Turnus von 3 Jahren zu wählen (Einmalige Wiederwahl ist möglich).
- 3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und die stellvertretende Kassenprüferin/der stellvertretende Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen.
- 5) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und stellen gleichzeitig den Antrag auf Entlastung.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist der beantragte neue Wortlaut bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder zustimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Emden unter der Bedingung, es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden, zu übertragen. Die Ausführung dieses Beschlusses ist mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Satzungsänderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2012.